

G e s e t z

vom **..2.7.Feb.1975.....**

über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Landtages, die der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

§ 2

(1) Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

(2) Der Beitrag gemäß Abs.1 beträgt zwanzig Schilling für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei bei der letzten Landtagswahl entfallene Stimme.

(3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2 ist mit Beginn des ihr folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Beiträge gemäß § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren und den Landtagsklubs in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im vorhinein anzuweisen.

(2) Ist der Beitrag nicht durch vier teilbar, ist bei Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich auf den vollen Beitrag herzustellen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1975 in Kraft, gleichzeitig tritt das Gesetz vom 18.Juli 1972, LGBI.●011-0, außer Wirksamkeit.